

Bezirksregierung Köln

**Verkehrskommission des
Regionalrates**



4. Sitzungsperiode

Drucksache Nr. VK 113/2018

Tischvorlage

**für die 8. Sitzung der Verkehrskommission des Regionalrates des
Regierungsbezirks Köln
am 23. November 2018**

TOP 10

**b) Anfrage der CDU-Fraktion zu TOP 8
Urteil des Verwaltungsgerichtes Köln vom 08.
November 2018 – Zohnenbezogenes Fahrverbot
in Köln ab April 2019 / Streckenbezogene
Fahrverbote in Bonn ab April 2019**
Bezeichnung

Rechtsgrundlage: § 12 der Geschäftsordnung des Regionalrates Köln (GO)

Berichterstatterin: Dr. Ute Bellahn, Dezernat 53, Tel.: 0221-1473329

Inhalt: Antworten zu Fahrverboten in Köln und Bonn

Anlage: Anfrage der CDU-Fraktion vom 16.11.2018

Die Verkehrskommission des Regionalrates nimmt den Bericht zur Kenntnis.

| Drucksache Nr. VK 113/2018 | |
|---|-------|
| TOP 10 | Seite |
| b) Anfrage der CDU-Fraktion zu TOP 8 Urteil des Verwaltungsgerichtes Köln vom 08. November 2018 – Zohnenbezogenes Fahrverbot in Köln ab April 2019 / Streckenbezogene Fahrverbote in Bonn ab April 2019 | 2 |

Erläuterung

Fragen der CDU-Fraktion:

1. Welche Maßnahmen wird die Bezirksregierung in ihre aktuelle noch nicht offengelegte Fortschreibung des Luftreinhalteplans für Köln aufnehmen, um eine gezielte Verbesserung der Luftsituation zu erreichen?
 Antwort: Es wurde im Rahmen der 2. Fortschreibung ein umfangreiches Maßnahmenpaket entwickelt. Dies beinhaltet Maßnahmen zur Minderung der Emissionen von Dieselfahrzeugen (Softwareupdate), Fahrverbote (Lkw-Transit-Verbotszone), eine Vielzahl von Maßnahmen, die die Stadt im Rahmen des Masterplans entwickelt hat, insbesondere zur Verschiebung des Modals Splits zu den Alternativen des motorisierten Individualverkehrs, um einige zu nennen: Verbesserung der Radverkehrsinfrastruktur, Ausbau des Parkraummanagement und Steuerung des Reisebusverkehrs sowie eine ambitionierte Busflottenerneuerung bei der KVB. Darüber hinaus wurden anstehende Baumaßnahmen, die zu einer Verbesserung der Belastungssituation führen, berücksichtigt: Sperrung der Mülheimer Brücke und Bau der L361n in Frechen. Auch die Öffnung der Rheinbrücke wird zu einer Entlastung insbesondere am Clevischen Ring führen. Da mit einer Öffnung erst Ende 2020 zu rechnen ist, wurde diese Maßnahme allerdings nicht in die Prognose einbezogen. Alle Maßnahmen zusammen führen am Hot Spot Clevischer Ring zu einer prognostizierten Belastung von max. 45 µg/m³. Alle anderen Messstellen liegen darunter. Die Einhaltung des Grenzwertes zum Jahr 2020 ist nur für die Messstelle Köln-Weiden (Aachener Straße) prognostiziert.

2. Welche konkreten Schritte wird die Bezirksregierung bezugnehmend auf das am 08. November 2018 gesprochene Urteil des Verwaltungsgerichts zu den Fahrverboten für Bonn und Köln einleiten (außer einem Berufungsverfahren vom dem Oberverwaltungsgericht Münster)?
 Antwort: Die Bezirksregierung Köln wird die Luftreinhaltepläne Köln und Bonn fortschreiben. Ob und welche konkreten Schlussfolgerungen aus den Urteilen des VG Köln zu ziehen sind, wird derzeit mit dem MULNV abgestimmt.

3. Welche gezielten Ausnahmeregelungen bei einem zonenbezogenen Fahrverbot für Köln plant die Bezirksregierung in diesem Zusammenhang für:
 - a: Anwohner

 - b: Versorgungsfahrzeuge

 - c: Handwerker / Wirtschaftsbetriebe

| Drucksache Nr. VK 113/2018 | |
|--|-------|
| TOP 10 | Seite |
| b) Anfrage der CDU-Fraktion zu TOP 8 Urteil des Verwaltungsgerichtes Köln vom 08. November 2018 – Zonenbezogenes Fahrverbot in Köln ab April 2019 / Streckenbezogene Fahrverbote in Bonn ab April 2019 | 3 |

Antwort: Es gibt derzeit keinen landesweiten Ausnahmekatalog. Für wen und in welchem Umfang straßenverkehrsrechtliche Ausnahmen in Betracht kommen, bedarf ebenfalls noch der landesinternen Klärung.

Die Einführung von zonenbezogenen Fahrverboten für Dieselfahrzeuge ohne Ausnahmeregelungen wäre jedoch unverhältnismäßig (vgl. VG Düsseldorf, Urteil vom 13.09.2016, Az. 3 K 7695/15, insofern bestätigt durch das BVerwG Az. 7 C 26.16, Urteil vom 27.02.2018 mit Hinweis auf hinreichende Ausnahmen). Daher wurden bei den Berechnungen des Landesumweltamtes für Fahrverbote pauschal 20 % Ausnahmen berücksichtigt.



An den Vorsitzenden
der Verkehrskommission
des Regionalrats des Regierungsbezirks Köln
Herrn Vorsitzenden Paul Hebbel

Fraktionsvorsitzender
Stefan Götz, CDU

Tel.: 0221/ 1395446 Telefax: 0221/ 1395451
E-Mail: info@cdu-regionalrat-koeln.de

Köln, 16. November 2018

**8. Sitzung der Verkehrskommission des Regionalrates des Regierungsbezirkes Köln
am 23. November 2018**

hier: Anfrage gem. § 12 der Geschäftsordnung des Regionalrates Köln

Sehr geehrter Herr Hebbel,

wir bitten Sie, folgende Anfrage, ergänzend zu Top 8 „Dieselfahrverbote im
Regierungsbezirk / Luftreinhalteplan“ in die nächste Sitzung der Verkehrskommission am
23. November 2018 aufzunehmen:

**Urteil des Verwaltungsgerichtes Köln vom 08. November 2018 –
Zonenbezogenes Fahrverbot in Köln ab April 2019 / Streckenbezogene
Fahrverbote in Bonn ab April 2019**

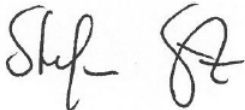
Das Verwaltungsgericht Köln hat in seinem am 08. November 2018 verkündeten Urteil
entschieden, dass die Städte Köln und Bonn ab April 2019 zonenbezogene, bzw.
streckenbezogene Fahrverbote einführen müssen. Deshalb fragen wir die
Bezirksregierung:

1. Welche Maßnahmen wird die Bezirksregierung in ihre aktuelle noch nicht
offengelegte Fortschreibung des Luftreinhalteplans für Köln aufnehmen, um eine
gezielte Verbesserung der Luftsituation zu erreichen?
2. Welche konkreten Schritte wird die Bezirksregierung bezugnehmend auf das am 08.
November 2018 gesprochene Urteil des Verwaltungsgerichts zu den Fahrverboten
für Bonn und Köln einleiten (außer einem Berufungsverfahren vom dem
Oberverwaltungsgericht Münster)?
3. Welche gezielten Ausnahmeregelungen bei einem zonenbezogenen Fahrverbot für
Köln plant die Bezirksregierung in diesem Zusammenhang für:
 - a: Anwohner
 - b: Versorgungsfahrzeuge
 - c: Handwerker / Wirtschaftsbetriebe

Sollten die oben gestellten Fragen erst nach Vorlage der Urteilsbegründung beantwortet
werden können, erwarten wir eine umgehende, schriftliche Auskunft der Bezirksregierung

nach der Sitzung der Verkehrskommission am 23. November 2018. Weiterhin soll diese Anfrage Gegenstand der Sitzung der Regionalrats am 14. Dezember 2018 werden, wenn in dem Zeitraum zwischen Verkehrskommission und Regionalratssitzung bereits eine schriftliche Urteilbegründung vom Verwaltungsgericht erfolgt ist und die Bezirksregierung somit Auskunft zu den gestellten Fragen geben kann.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Götz
(Fraktionsvorsitzender)